

sozial MINISTERIUM

Richtlinien Assistenzhunde

des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Richtlinien Assistenzhunde

des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen gem. § 39a Abs. 10 BBG

Geschäftszahl: BMASK-44.301/0075-IV/A/7/2014

Erstellt vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
Sektion IV, Gruppe A, Abteilung 7

In Kraft getreten am 1. Jänner 2015

Damit außer Kraft: GZ 44.301/0027-IV/A/7/2010, 44.301/0015-IV/7/2008

PRÄAMBEL

Ein Assistenzhund ist ein Hund, der sich bei Nachweis der erforderlichen Gesundheit und seiner wesensmäßigen Eignung sowie nach Absolvierung einer speziellen Ausbildung – vor allem im Hinblick auf Sozial- und Umweltverhalten, Gehorsamkeit und spezifische Hilfeleistungen – besonders zur Unterstützung eines Menschen mit Behinderung eignet.

Assistenzhunde sollen zum Zwecke der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen eingesetzt werden und dauernd bei der betroffenen Person leben. Darüber hinaus leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Kommunikation und zum Abbau von einstellungsmäßigen Barrieren.

Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde nach Maßgabe des § 39a Abs. 4 bis 7 des Bundesbehindertengesetzes.

Die gegenständlichen Richtlinien beinhalten die Voraussetzungen für den Einsatz von Assistenzhunden beiderlei Geschlechts.

1 VORAUSSETZUNG FÜR DIE BEZEICHNUNG ALS ASSISTENZHUND

Voraussetzung für die Bezeichnung als „Assistenzhund“ und für den Blindenführhund auch hinsichtlich der Gewährung einer finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu dessen Anschaffung ist die positive Beurteilung durch ein gemeinsames Gutachten von Sachverständigen, zu denen jedenfalls eine Person mit Behinderung gehören muss, die selber einen Hund in dem jeweiligen bzw. in einem ähnlichen Einsatzbereich nutzt. Bei dieser Beurteilung ist vor allem auf Gesundheit, Sozial- und Umweltverhalten, Gehorsamkeit, spezifische Hilfeleistungen im jeweiligen Einsatzbereich sowie auf das funktionierende Zusammenspiel des Menschen mit Behinderung mit dem Hund Bedacht zu nehmen.

Die Halter/innen von Assistenzhunden haben dafür Sorge zu tragen, den Hund artgerecht zu versorgen, die Fertigkeiten mit ihrem Hund zu trainieren, Vorsorge für Pausen und Freizeit des Hundes zu treffen, alles für die Gesunderhaltung des Hundes beizutragen, eine regelmäßige gesundheitliche Kontrolle des Hundes durchzuführen und die Gehorsamkeit als Basisan-

förderung regelmäßig zu üben. Die Vergabe einer Förderung aus öffentlichen Mitteln beinhaltet daher auch die vertragliche Vereinbarung zwischen Ausbildungsstelle und Assistenzhundehalter/in zu regelmäßigen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Die Bestimmungen des Bundestierschutzgesetzes und seiner darauf basierenden Verordnungen sind einzuhalten.

2 KRITERIEN FÜR EINE QUALITÄTSBEZOGENE BEURTEILUNG

Assistenzhunde werden in allen Bereichen des täglichen Lebens eingesetzt. Daher benötigen Menschen mit Behinderung, die von ihrem Assistenzhund begleitet werden, freien Zugang zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen. Ausnahmen von der Maulkorb- und Leinenpflicht ermöglichen ihre uneingeschränkte Aufgabenerfüllung. Die Gesundheit, ein geeignetes Wesen, Sozial-/Umweltverhalten und der Gehorsam bilden daher eine Grundvoraussetzung für den verantwortungsvollen Einsatz von Assistenzhunden. Die hohen Anforderungen liegen im Interesse der Menschen mit Behinderung, dienen der Sicherheit sowohl der betroffenen Person als auch der Öffentlichkeit.

2.1 Gesundheitliche Eignung

Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung für die Verwendung als Assistenzhund ist Voraussetzung für die Zulassung zur Qualitätsbeurteilung.

Die tierärztliche Untersuchung gliedert sich wie folgt:

- Klinische Untersuchung einschließlich Blutbild
- Orthopädische Untersuchung und Röntgen
- Neurologische Untersuchung
- Verhalten bei der Untersuchung

Nähere Bestimmungen zur gesundheitlichen Beurteilung von Assistenzhunden sind in Form standardisierter Vorgaben für die Befunderhebung auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erstellen.

2.2 Sozial-/Umweltverhalten

Es ist ein umweltneutrales, von allgemeinen Umwelteinflüssen nicht beeinflussbares Verhalten des Hundes gefordert. Auf folgende Punkte ist dabei im Rahmen einer Wesensbeurteilung besonders Bedacht zu nehmen:

- Sozialverhalten (Meutetrieb, Spieltrieb)
- Gehorsamsbereitschaft
- Jagdtrieb, Aggressionsverhalten
- Selbstsicherheit, Unbefangenheit

- Konzentrationsfähigkeit
- Geräuschempfindlichkeit, Ablenkbarkeit

2.3 Gehorsam

Der Gehorsam spielt eine tragende Rolle. Der Hund muss immer unter der Kontrolle des/der Halters/in sein. Es gibt Ausnahmesituationen, die Teil des spezifischen Aufgabenbereiches des Assistenzhundes sind (z.B. Hilfe in Notsituationen bei Signalhunden).

Dabei sind insbesondere zu beurteilen:

- Leinenführigkeit mit Wendungen
- Absetzen, Abliegen
- Abrufen, Freifolge
- Gehen an lockerer Leine

2.4 Spezifische Hilfeleistungen von Blindenführ-, Service- und Signalhunden

Je nach Einsatzbereich gibt es grundlegende Hilfeleistungen, die zur Standardausbildung eines Blindenführ-, Service- bzw. Signalhundes vor der Zusammenschulung mit dem/der betroffenen künftigen Hundehalter/in gehören. Diese werden als Basisanforderungen bezeichnet.

Dazu kommen individuelle, auf den persönlichen Bedarf abgestimmte Hilfeleistungen, die mit den betroffenen Menschen mit Behinderung und der Ausbildungsstelle vereinbart werden (Aufgabenkatalog).

Es ist zu gewährleisten, dass Hilfeleistungen, die bei mangelhafter Ausführung die Sicherheit des Menschen mit Behinderung gefährden, vor der Zusammenschulung überprüft werden.

2.5 Anforderungen an das Team

Von entscheidender Bedeutung ist, dass der/die Hundehalter/in mit seinem/ihrer Assistenzhund harmoniert und die Hilfeleistungen gut aufeinander abgestimmt durchgeführt werden.

Bei den an das Team gestellten Anforderungen ist insbesondere zu achten auf:

- Art und Weise, wie der/die künftige Assistenzhundehalter/in mit dem Hund umgeht
- Ausführung der Hilfeleistungen und Aufgaben unter Anwendung der Hör- bzw. Sichtzeichen
- Erkennen der Reaktionsweisen des Assistenzhundes (positive Reaktionen, Belastungen, Überforderung, Wissen über rassespezifische Merkmale)

- Übernahme der Verantwortung für die mit der Hundehaltung verbundene tägliche Versorgung (Ernährung, Lösen, Gesunderhaltung, Pflege)
- Vorsorge für Pausen, Freizeit (Platz für Ruhepausen, Auslauf- und Spielmöglichkeit)
- Erhaltung des Ausbildungszustandes
- Bei Assistenzhunden für Kinder, für Personen, die einer besonderen Unterstützungsstruktur bedürfen bzw. Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit ist besonderes Augenmerk auf die Triade Eltern/Kind/Assistenzhund bzw. verantwortliche Person/Mensch mit Behinderung/Assistenzhund zu legen.

3 BEURTEILUNGSVERFAHREN - BEURTEILUNGSORDNUNG

Die Beurteilung von Assistenzhunden im Hinblick auf das Sozial-/Umweltverhalten, Gehorsam und spezifische Aufgaben des Teams gliedert sich wie folgt:

- Qualitätsbeurteilung, bei der die allgemeinen Anforderungen an Sozial-/Umweltverhalten, Gehorsam sowie die Basisanforderungen überprüft werden
- Teambeurteilung nach der Zusammenschulung des Hundes mit der betroffenen Person bzw. mit dem Triaden-Team. Die Teambeurteilung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Nähere Bestimmungen für die Beurteilung von Assistenzhunden in Theorie und Praxis gemäß Punkt 2 der Richtlinien sind in Form einer Beurteilungsordnung unter Verwendung standardisierter Untersuchungs- und Beurteilungsbögen durch die mit der Durchführung der Beurteilungen beauftragte Prüfstelle im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zu erlassen.

4 GESAMTBEURTEILUNG – EINTRAGUNG IN DEN BEHINDERTENPASS – FÖRDERVORAUSSETZUNG

Für die Anerkennung als Assistenzhund im Sinne des § 39a BBG, die Eintragung in den Behindertenpass und eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ist ein positiv abgeschlossenes Beurteilungsverfahren (Qualitäts- und Teambeurteilung) Voraussetzung.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung als Assistenzhund ist das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung des Hundeführers/der Hundeführerin, an einer Maßnahme zur Qualitätssicherung teilzunehmen. Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung ist das Vorliegen einer vertraglichen Verpflichtung der ausbildenden Einrichtung zur Qualitätssicherung.

5 SACHVERSTÄNDIGE

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Assistenzhunden erfolgt durch Veterinärmediziner/innen, die eine vom Sozialministerium anerkannte fachliche Fortbildung absol-

viert haben. Für die Qualitäts- und Teambeurteilung von Assistenzhunden sind Sachverständige aus dem Bereich der Kynologie und Sachverständige, die selbst eine Behinderung haben, heranzuziehen.

Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von Sachverständigen ist insbesondere die

- Absolvierung der Prüfung zum/zur tierschutzqualifizierten Hundetrainer/in entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, BGBl. II Nr. 56/2012, hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden
- Unabhängigkeit von der Ausbildungsstelle (kein Geschäftsinteresse, kein Naheverhältnis zu den Ausbildungsstellen)
- Qualifizierte Ausbildung (einschließlich Tierschutz)
- Kenntnisse im spezifischen Einsatzbereich (Blindenführ-, Service- bzw. Signalhunde)
- Bei selbst behinderten Sachverständigen Erfahrung mit dem Einsatz eines Assistenzhundes (langjährige/r Blindenführhundehalter/in mit Kenntnissen über Blindenführhunde, Halter/in eines Service- bzw. Signalhundes in dem spezifischen bzw. einem ähnlichen Einsatzbereich, soweit erforderlich, mit Hilfe einer Begleitperson).

Die Auswahl von Sachverständigen obliegt der Prüfstelle.

6 PRÜFSTELLE

Für die Beurteilung von Assistenzhunden wird vom Sozialministerium eine Prüfstelle namhaft gemacht. Der Prüfstellenstatus ist an die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen geknüpft und geht unmittelbar verloren, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zur Gänze gegeben sind. Zur Abdeckung der mit der Tätigkeit als Prüfstelle verbundenen Kosten wird eine jährliche Förderung vereinbart. Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Prüfstelle hat über einschlägige wissenschaftliche Erfahrungen zu verfügen, die wissenschaftliche Fachexpertisen unabhängiger Expertinnen und Experten aus folgenden Bereichen enthält:

- Lernbiologie und Kognitionsforschung
- Verhaltensbiologie
- Ethik in der Mensch-Tier-Beziehung
- Veterinärmedizin

Die Prüfstelle beurteilt in weiterer Folge die vorgestellten Hunde auf ihre Voraussetzungen und Eignung für die vorgesehenen Einsatzgebiete (Blindenführhund, Servicehund, Signalhund), führt die Teambeurteilung und in der Folge die Kontrollen der Einsatzfähigkeit der Assistenzhundeteams durch.

7 QUALITÄTSSICHERUNG

Nachschulungsmaßnahmen zum Zweck der Qualitätssicherung sind Bestandteil der Ausbildung von Assistenzhunden.

Der Besuch von durch die Prüfstelle (im Einvernehmen mit dem Sozialministerium) anerkannten Fortbildungsveranstaltungen für Assistenzhundehalter/innen mit theoretischen und praktischen Inhalten gilt als Qualitätssicherungsmaßnahme.

Die vertragliche Vereinbarung zur Nachbetreuung/Nachschulung durch die Ausbildungsstelle (in den ersten beiden Jahren im Ausmaß von 2 Stunden pro Jahr kostenlos) gilt bei fremd- ausgebildeten Hunden als Voraussetzung für die Förderung aus öffentlichen Mitteln.

Die Vertretungen von Menschen mit Behinderung sind bei Maßnahmen zur Vorbereitung, Information und Qualitätssicherung mit einzubeziehen.

8 ÜBERPRÜFUNG DER EINSATZBEREITSCHAFT DER TEAMS

Die Überprüfung der Einsatzfähigkeit des Teams kann in Form der Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Punkt 7 innerhalb von drei Jahren erfolgen.

Wird diese Option nicht wahrgenommen, so ist nach Ablauf von 3 Jahren nach Absolvierung der Teambeurteilung von der Prüfstelle eine Überprüfung der Einsatzbereitschaft des Teams durch eine/n kynologische/n Sachverständige/n anzuberaumen.

Ort und Umfang der Beurteilung sind auf den alltagsbezogenen Bedarf des Menschen mit Behinderung abzustimmen. Das Ergebnis der Überprüfung wird in Form von Empfehlungen an die Hundehalter/innen vorgelegt. Ist die sichere Einsatzfähigkeit des Teams nicht mehr gewährleistet und können alters- bzw. krankheitsbedingte Einschränkungen des Hundes nicht durch veränderten Einsatz kompensiert werden, ist dies in Form eines Gutachtens zu begründen und dem/der Betroffenen und der Ausbildungsstelle zur Kenntnis zu bringen. Eine neuerliche Überprüfung mit einem negativen Ergebnis hat die Streichung der Eintragung des Assistenzhundes aus dem Behindertenpass zur Folge.

9 STATISTIK – ASSISTENZHUNDEEVIDENZ

Ein Verzeichnis aller Beurteilungen ist in Form einer Assistenzhundeevidenz von der Prüfstelle zu führen. Jeder Hund erhält eine Prüfnummer bestehend aus einer dreistelligen Zahl und der Jahreszahl.

10 INFORMATION UND BERATUNG VOR DER ENTSCHEIDUNG FÜR DIE ANSCHAFFUNG EINES ASSISTENZHUNDES

Den künftigen Hundeführer/innen ist vor Entscheidung für den Ankauf bzw. die Ausbildung eines Assistenzhundes eine Beratungs- bzw. Informationsmöglichkeit zu folgenden Themen anzubieten:

- Einsatzmöglichkeiten, Belastungen, regelmäßige Trainingsnotwendigkeit
- Verantwortung, die mit der Hundehaltung verbunden ist
- Rechtliche Situation (Tierschutz, Konsumentenschutz, Zugangsrechte)
- Individuelle Bedürfnisse und Erwartungen
- Mobilitätsabklärung bei Blindenführhunden

Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung sind in die Informationspolitik mit einzubinden. Die Informationen sind in barrierefrei zugänglicher Form zu veröffentlichen.

11 EVALUIERUNG – NEUE WISSENSCHAFTLICHE ERKENNTNISSE

Bei Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Verbesserung der Praxistauglichkeit der Beurteilung ist eine Evaluierung unter Einbeziehung von betroffenen Menschen mit Behinderung vorzusehen.

12 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

